

Gymnasium Anna-Sophianeum Schöningen



Organisations- und Hygieneplan Corona

Erstellt in Anlehnung an den Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule
vom 05.08.2020

31.08.2020

Inhalt

1 Vorbemerkungen.....	3
1.1 Allgemeines.....	3
1.2 Voraussetzungen für das Gelingen.....	4
1.2.1 Unterstützung durch alle Beteiligten	4
1.2.2 Sicherstellung der wichtigen Informationen.....	4
2 Allgemeine Organisation.....	4
2.1 Verhalten der Lerngruppen vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende	4
2.2 Besucher.....	4
2.3 Handwerker und Fremdfirmen	4
3 Persönliche Hygiene.....	5
4 Raumhygiene.....	6
4.1 Allgemeines zur Reinigung	6
4.2 Unterrichtsräume (Klassenräume, Fachräume)	7
4.3 Eingangsbereiche, Pausenhalle, Treppenhäuser, Flure	8
4.4 Cafeteria.....	8
4.5 Schulhof, Schulgarten und andere Außenbereiche	8
4.6 Lehrerzimmer, Lehrerarbeitsräume und Lehrerküche	9
4.7 Sekretariat und Verwaltungsräume	9
4.8 Krankenzimmer	9
4.9 Sanitärbereiche	9
4.10 Fahrradkeller	10
5 Infektionsschutz in den Pausen	10
6 Infektionsschutz im Unterricht	10
7 Verhalten bei Krankheit oder Auftreten von Symptomen	10
8 Konferenzen und Versammlungen	11
9 Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf.....	11
10 Meldepflicht	11
11 Anhang 1 Formular zur Erhebung von Kontaktdaten	12
12 Anhang 2 Regeln für Unterrichtsbesuche.....	13
13 Anhang 3 Pausenbereiche auf dem Schulgelände.....	14

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Der vorliegende Organisations- und Hygieneplan Corona (OHC) gilt ab sofort am Gymnasium Anna-Sophianeum, solange die Pandemie-Situation im Land Niedersachsen besteht und wird hiermit von mir in Kraft gesetzt und damit für die gesamte Schulgemeinschaft verbindlich.

Er wurde erstellt in Anlehnung an den Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule vom 05.08.2020. Die in dem Plan genannten Regeln und Vorgehensweisen müssen ständig vom Ausschuss Sicherheit-Hygiene in der Praxis überprüft und evaluiert und ggf. durch den Schulleiter den Erfordernissen entsprechend angepasst werden.

Alle Beschäftigten der Schulen und alle Schülerinnen und Schüler sind darüber hinaus angehalten, zusätzlich sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Durch einige der nachfolgenden Ausführungen werden einige Bestimmungen der Schulordnung des Gymnasiums Anna-Sophianeum verändert bzw. ersetzt. Sobald aufgrund der Vorgaben vom Kultusministerium wieder ein uneingeschränkter Schulbetrieb zugelassen wird, tritt dieser OHC außer und die alte Schulordnung wieder in Kraft.

Sollen einzelne Bestimmungen auch danach beibehalten werden, so sind diese dann vom Schulvorstand der Gesamtkonferenz vorzuschlagen und durch Beschluss zum Bestandteil der Schulordnung oder eines noch zu beschließenden Hygieneplans zu machen.

Schöningen, den 26. August 2020

Stefan Krauß, StD

Schulleiter

1.2 Voraussetzungen für das Gelingen

1.2.1 Unterstützung durch alle Beteiligten

Die Hygienemaßnahmen sind durch das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten bestmöglich einzuhalten bzw. durchzuführen. Wichtig ist, dass alle beschlossenen Maßnahmen und Verhaltensregeln von allen Personen akzeptiert, beachtet und mit vertreten werden.

1.2.2 Sicherstellung der wichtigen Informationen

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln ist mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen zu thematisieren. Die genaue Kenntnis dieses Hygieneplans wird während der ersten Stunden überprüft. Zudem erfolgen anlassbezogen regelmäßig Wiederholungen durch die Klassenlehrkräfte.

2 Allgemeine Organisation

2.1 Verhalten der Lerngruppen vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende

Nach dem Ausstieg aus den Bussen bzw. nach der Ankunft zu Fuß oder mit dem Rad betreten die Schüler unter Einhaltung der Abstandsregel das Schulgebäude und begeben sich direkt in ihren entsprechenden Klassenraum, wo sie zum Stundenbeginn von ihrer Lehrkraft in Empfang genommen werden. Bereits früher anwesende Schülerinnen und Schüler warten vor dem Klassenraum und halten zu Schülerinnen und Schülern anderer Jahrgänge (Kohorten) Abstand. Außerhalb des Unterrichts haben sich die Schülerinnen und Schüler in den für ihre Kohorten gekennzeichneten Bereichen aufzuhalten.

Der Fahrradkeller darf immer nur unter Beachtung der Abstandsregelungen betreten werden. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

2.2 Besucher

Alle Besucher (z. B. Angehörige von Studien- und Fachseminaren, Eltern usw.) melden sich beim Betreten der Schule beim Hausmeister, der Schulassistentin oder im Sekretariat an. Jeder Besuch wird auf dem vorgegebenen Formular (s. Anhang 1) dokumentiert. Für Unterrichtsbesuche sind die Regeln gemäß Anhang 2 einzuhalten.

Schülerinnen und Schüler anderer Schulen, die nur zur Teilnahme des Unterrichts bestimmter Fächer das Gebäude der Schule betreten, sind auf dem Weg zur Schule und auf dem Weg zum Unterrichtsraum zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung/MNB/Behelfsmaske) verpflichtet. Sie begeben sich direkt zum Unterrichtsraum und verlassen das Schulgebäude umgehend nach Beendigung des Unterrichts.

2.3 Handwerker und Fremdfirmen

Die Arbeiten von Handwerkern und Fremdfirmen sollen auf das Nötigste beschränkt bleiben. Vor Aufnahme der Arbeiten muss eine Anmeldung beim Hausmeister, der Schulassistentin oder im Sekretariat erfolgen.

3 Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen halten, vor allem zu anderen Kohorten (Jahrgängen).
- Mit den Händen das Gesicht und insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte nicht mit anderen Personen gemeinsam benutzen oder teilen.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Hust- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen. Nur Wegwerftaschentücher verwenden und nach einmaligem Gebrauch direkt in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgen.
- **Gründliche Händehygiene**, z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; beim Betreten und Verlassen der Unterrichtsräume; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang.
 - **Händedesinfektion**
Grundsätzlich: Durchführung der Händedesinfektion immer beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums nur unter Aufsicht / Anleitung durch eine Aufsichtsperson!

Den Schülerinnen und Schülern ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern. Ferner darf das Desinfektionsmittel, auch wegen der davon ausgehenden möglichen Gesundheitsgefährdungen, nie unbeaufsichtigt zusammen mit den Schülerinnen und Schülern bis einschließlich 6. Klasse in einem Raum sein.

Den Schülerinnen und Schülern ist die Möglichkeit der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen, um den achtsamen Umgang zu schulen.

Das Desinfizieren der Hände ist sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich bzw. zu zeitraubend ist,
- nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.

Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Explosionsgefahr!

- **Händewaschen**

mit Seife für 20 - 30 Sekunden, entscheidend ist der Einsatz von Seife. Nach der Reinigung sind die Hände sorgfältig mit Einmalhandtüchern abzutrocknen, welche anschließend in die dafür vorgesehenen Müllbehälter entsorgt werden.

Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, sollten die Hände regelmäßig eingecremt werden. Die (vorzugsweise rückfettende) Handcreme ist für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen.

- **Mund-Nasen-Schutz** (MNS) oder eine textile Barriere (**Mund-Nasen-Bedeckung/MNB/Behelfsmaske**) soll auf dem Schulweg, insbesondere im Bus, und muss außerhalb der Unterrichtsräume getragen werden. Dieser ist selbst mitzubringen.

Mit einem MNS oder einer textilen Barriere können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand zu Schülerinnen und Schülern anderer Kohorten unnötigerweise verringert wird.

Die Mund-Nasen-Bedeckung darf beim Tragen sowie beim Aufsetzen und Abnehmen nicht von außen berührt werden. Im Unterrichtsraum wird sie zum Abnehmen an den Haltebändern angefasst und möglichst an einem Band um den Hals gehängt. Falls dies nicht möglich ist, wird sie auf dem Tisch abgelegt. Außerdem muss sie regelmäßig, d. h. mindestens nach Gebrauch an einem Tag ausgetauscht oder gewaschen werden (mind. 60° C, mit Waschmittel).

Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften zwingend weiterhin einzuhalten. Da die MNB zum Essen und Trinken abgenommen werden muss, ist Essen und Trinken nur in den Unterrichtsräumen, in dem gekennzeichneten Bereich der Mensa oder bei ausreichendem Abstand auf dem Schulhof möglich und erlaubt.

- Das Tragen von Infektionsschutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

4 Raumhygiene

4.1 Allgemeines zur Reinigung

Der Schulträger hat dafür zu sorgen, dass die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) vom Reinigungspersonal beachtet wird. Bei Fremdfirmen hat er dies vertraglich sicherzustellen. Die DIN definiert die Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller

Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Eine Desinfektion sollte generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden.

Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen sollten mit den üblichen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

Dies sind zum Beispiel:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffen) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle sonstigen Griffbereiche.

Computermäuse und Tastaturen sind von den Benutzern nach Gebrauch selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen.

Die Müllbehälter sind täglich am Nachmittag durch die Reinigungskräfte zu leeren. Der gewöhnliche Ordnungsdienst entfällt.

Die Lehrkräfte achten - insbesondere vor der ersten Unterrichtsstunde - darauf, dass immer genügend Händereinigungs- und Desinfektionsmittel in ihrem Unterrichtsraum vorhanden sind und dass durch die Anordnung der Tische und Stühle der notwendige Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann. Während des laufenden Schulbetriebs ist der Hausmeister auf Anforderung dafür zuständig, dass fehlendes Hygienematerial in den Räumen ausgegeben und ersetzt wird. Nachmittags sorgen die Reinigungskräfte dafür, dass die Händereinigungs- und Desinfektionsmittel für den nächsten Tag aufgefüllt sind.

4.2 Unterrichtsräume (Klassenräume, Fachräume)

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 m zu Lehrkräften und Angehörigen anderer Kohorten eingehalten werden.

Die Schülerinnen und Schüler müssen die festgelegte Sitzordnung einhalten, die dokumentiert ist. Diese Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Schulstunde, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Wenn es unproblematisch möglich ist, können die Fenster auch während des Unterrichts ständig geöffnet bleiben.

Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden. Die Klassenlehrer/Tutoren prüfen dieses rechtzeitig vor ihrem ersten Unterricht.

Die Klassenraumtüren können unter Aufsicht wegen der besseren Raumbelüftung offen stehen. Jacken und Mäntel sollten nicht auf die Garderobenhaken im Flur gehängt werden, sondern in den Klassenraum mitgenommen und über den eigenen Stuhl gehängt werden.

4.3 Eingangsbereiche, Pausenhalle, Treppenhäuser, Flure

Auf dem Weg zur Schule und beim Betreten der Schule ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu achten.

Im Schulgebäude ist die Einbahnstraßenregelung aufgehoben. Die Einbahnstraßenbeschilderung bleibt bestehen, um bei Bedarf schnell wieder die Einbahnstraßenregelung aktivieren zu können.

Außerhalb der Unterrichts- und Büroräume wird auf dem Schulgelände von jeder Person ein Mund-Nasen-Schutz bzw. eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen. Eine Ausnahme besteht, sofern Schülerinnen und Schüler sich auf dem Außengelände in dem ihnen zugewiesenen Bereich innerhalb der eigenen Kohorten befinden.

Die Zwischentüren auf den Fluren bleiben geöffnet. Die Brandschutztüren schließen im Brandfall automatisch. Klinken oder Griffe an geschlossenen Türen sollen nach Möglichkeit nicht mit den Händen berührt werden. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht ohne Aufsicht herumlaufen.

4.4 Cafeteria

Das Ausgabefenster der Cafeteria wird nur so weit wie notwendig geöffnet und durch zusätzlich angebrachte Barrieren, wie Plexiglasscheiben oder Folien, weiter verkleinert. Für das Personal der Cafeteria ist das ständige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung obligatorisch.

Die Schülerinnen und Schüler tragen vor dem Ausgabefenster (wie überall im Schulgebäude außerhalb der Unterrichtsräume) einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung/MNB/Behelfsmaske) und halten nach Möglichkeit den durch Absperrungen und Bodenmarkierungen sichergestellten Mindestabstand ein.

4.5 Schulhof, Schulgarten und andere Außenbereiche

Die Pausen sollen bevorzugt im Freien verbracht werden. Dabei bleiben die Klassen / Kohorten in getrennten Bereichen gemäß der Darstellung im Anhang (s. Anhang 3) unter sich, jedoch unter Einhaltung der Mindestabstände zu anderen Kohorten.

Der Bolzplatz und die Flächen hinter der Sporthalle sind bis zur Inbetriebnahme der Container-Unterrichtsräume gesperrt.

4.6 Lehrerzimmer, Lehrerarbeitsräume und Lehrerküche

Grundsätzlich ist in diesen Räumen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung/MNB/Behelfsmaske) verpflichtend, falls beim Aufeinandertreffen mehrerer Personen die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m nicht zu gewährleisten ist. Besonders die Lehrkräfte können Überträger zwischen den Kohorten sein und sollten daher untereinander und zu allen Schülerinnen und Schülern auf den Mindestabstand achten oder diese Räume so wenig wie möglich betreten.

Auch bei der Benutzung der Lehrerküche ist auf einen ausreichenden Mindestabstand zu achten.

Hier ist, wie auch in allen anderen Bereichen, besonders auf die Handhygiene und die Reinhaltung der Flächen und der häufig angefassten Gegenstände zu achten. Es darf nur eigenes Geschirr verwendet werden. Ein gemeinsam genutztes Geschirrhandtuch ist nicht gestattet.

Die Benutzung der schuleigenen Computer ist unter Einhaltung der Mindestabstände möglich. Vorzugweise sollte aber, falls vorhanden, auf eigene Geräte (Laptops, Tablets, ...) zurückgegriffen werden.

4.7 Sekretariat und Verwaltungsräume

Das Sekretariat und alle anderen Verwaltungs- bzw. Funktionsräume dürfen zusätzlich zu den dort tätigen Personen nur einzeln betreten werden. Hierbei ist im jeweiligen Raum selbst wie auch in den Bereichen davor, ggf. mit Hilfe von Markierungen auf dem Boden oder an der Wand, auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu achten.

4.8 Krankenzimmer

Das Krankenzimmer steht nur für Notfälle zur Verfügung und darf nur mit Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden. Der Aufenthalt darin muss auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden. Auch hier gilt die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes (Ausnahme: direkte Behandlung einer verletzten Person o. Ä.).

Es ist darauf zu achten, dass stets genügend Hygienematerial, wie Einmalhandschuhe sowie Hände- und Flächendesinfektionsmittel usw., vorhanden ist.

Schülerinnen und Schüler mit Beschwerden, wie z. B. Bauch- oder Kopfschmerzen, werden zum Sekretariat geschickt und müssen i. d. R. von den Eltern abgeholt werden. Bis dahin warten sie vor dem Sekretariat oder an einer von den Sekretärinnen angewiesenen Stelle.

4.9 Sanitärbereiche

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Hierfür sind die Reinigungskräfte und der Hausmeister zuständig. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

In den Toilettenräumen darf sich jeweils nur die an der Tür angegebene Anzahl von Personen aufhalten.

Die Toiletten sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen. Hierfür hat der Schulträger zu sorgen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich vom Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4.10 Fahrradkeller

Siehe Punkt 2.2

5 Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen und unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtsschluss muss gewährleistet sein, dass Abstand zu den jeweils anderen Kohorten gehalten wird.

Abstand halten gilt grundsätzlich überall, z. B. auch im Lehrerzimmer, im Sekretariat und in der Lehrerküche. Soweit erforderlich, ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung/MNB/Behelfsmaske) verpflichtend.

Die Handynutzung ist in den von Lehrkräften beaufsichtigten Pausen und auch außerhalb des Gebäudes außerhalb der Handyzonen erlaubt, für Oberstufenschüler auch in den Freistunden, sofern andere dadurch nicht gestört werden. Die Nutzung der Corona-Warn-App wird allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen.

6 Infektionsschutz im Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler einer Kohorte tragen im Unterricht keine Maske und müssen nicht zwingend die Abstandsregeln einhalten. Partner- und Gruppenarbeiten sind möglich. Die Schülerinnen und Schüler dürfen keine persönlichen Unterrichtsutensilien austauschen. Lehrkraft und Schüler halten unbedingt einen Abstand von mind. 1,5 m ein, denn die Lehrkräfte haben Kontakt zu verschiedenen Kohorten.

Alle im Unterricht ausgegebenen Materialien (z.B. Bücher, Pinsel, Stifte, Experimentiergeräte usw.) sind nach dem Unterricht zu reinigen.

Sportunterricht darf im Rahmen der Vorgaben aus dem Nds. Rahmenhygieneplan Corona Schule erteilt werden. Alle Sportgeräte sind nach dem Unterricht zu reinigen, ebenso Materialien und Instrumente, die im Musikunterricht verwendet werden.

7 Verhalten bei Krankheit oder Auftreten von Symptomen

Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinnes, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) muss die betroffene Person auf jeden Fall zu Hause bleiben und die Schule und den Arzt informieren.

Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Pollenallergie, wie Heuschnupfen).

Bei plötzlichem Auftreten von Symptomen während der Anwesenheit in der Schule muss diese sofort verlassen werden. Erziehungsberechtigte sorgen dafür, dass die betroffenen Schülerinnen oder Schüler umgehend abgeholt werden. Eine verpflichtende Meldung ist an die Schulleitung zu geben.

Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

8 Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen und Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Einladungen dürfen nur nach Rücksprache mit der Schulleitung erfolgen.

9 Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) Regelungen für diese Personengruppen werden gesondert getroffen.

10 Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Die aktuelle Rundverfügung der NLSchB - Verfahren und Meldepflichten bei Coronavirus (SARS-CoV-2) ist zu beachten.

11 Anhang 1 Formular zur Erhebung von Kontaktdaten

Gymnasium Anna- Sophianeum Schöningen

Erhebung von Kontaktdaten von schulfremden Besuchern im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Tragen Sie bitte Ihre Kontaktdaten in das Formular ein.

Kontaktdaten

Datum oder Zeitraum des Besuches (jeweils mit Beginn und Ende der Besuchsphase notieren)	
Vorname	Nachname
Firma/Handwerker/Studienseminar(Fachseminar): Name und Anschrift und Grund des Aufenthaltes	
Privatanschrift	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Zweck: Rückverfolgbarkeit von Infektionen mit COVID-19;

Empfänger der erhobenen Kontaktdaten

Die erhobenen Daten werden ausschließlich auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörden zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen weitergegeben.

Speicherdauer

Die Kontaktdaten werden für einen Zeitraum von **einem Monat aufbewahrt** und dann vernichtet.

12 Anhang 2 Regeln für Unterrichtsbesuche

Schöningen, 27.08.2020

Regeln für Unterrichtsbesuche am Gymnasium Anna-Sophianeum während der Corona-Pandemie, 2. Phase ab Sommer 2020

Ab dem Schuljahr 2020/2021 findet der Unterricht im eingeschränkten Regelbetrieb statt (siehe Publikationen des Kultusministeriums).

Unterrichtsbesuche im Rahmen der Ausbildung der Referendare sind wieder grundsätzlich möglich.

Den Regelungen des Kultusministeriums sowie den Weisungen des Seminars Braunschweig sind Folge zu leisten.

Des Weiteren haben die Referendare bei Ihren Planungen bitte folgende Punkte zu beachten:

- Im Vorfeld muss genau feststehen, wie viele Besucher dem Unterricht beiwohnen werden.
- Die Raumgrößen sind in Absprache mit dem Vertretungsplaner entsprechend der Teilnehmerzahl ausreichend groß zu wählen, damit der vorgeschriebene Abstand stets eingehalten werden kann.
- Referendare anderer Schulen sind nicht als Besucher zugelassen.
- Die Kontaktdaten der Besucher müssen wie formal vorgegeben dokumentiert werden. Das entsprechende Formular steht als Ausdruck oder als schon im Vorfeld benutzbares PDF zur Verfügung.
- Es besteht bereits ohne die Besuche eine große Enge in den beiden Lehrerzimmern. Daher ist für den gesamten Besuch der Besprechungsraum V26 zu nutzen. Die Besucher begeben sich vom Besprechungsraum (V26) stets direkt zu den Unterrichtsräumen und zum Besprechungsraum (V26) zurück.
- Während des Besuches ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Während der Nachbesprechung kann dieser abgenommen werden, sofern dies gewünscht wird.
- Die Referendare nehmen nach Beendigung des Besuchs eine Zwischenreinigung vor. Materialien werden von der Schule gestellt und sollten rechtzeitig bei Frau Nabel oder Herrn Künne erfragt werden.

13 Anhang 3 Pausenbereiche auf dem Schulgelände

